

Aktenzeichen: 9 AZR 557/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 09. August 1994
- 9 AZR 557/93 -

I. Arbeitsgericht
Wesel

Urteil vom 08. Dezember 1992
- 1 Ca 3034/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 19. April 1993
- 19 Sa 184/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsgeld - Tarifvertragliche Ausschlußfrist

Gesetz:

Manteltarifvertrag für die Mitarbeiter der co op-Unternehmen
vom 13. Dezember 1989 (MTV-co op) § 4, § 21 Abs. 4 und 5

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 557/93

19 Sa 184/93 Düsseldorf

Verkündet am
9. August 1994

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle .

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
9. August 1994 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leine-
mann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen
Richter Volpp und Dr. Michels für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. April
1993 - 19 Sa 184/93 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten noch über ein tarifliches Urlaubsgeld
für das Jahr 1991.

Der Kläger war seit 1961 bei der Beklagten bzw. deren
Rechtsvorgängerin als Metzgermeister beschäftigt. Auf das Ar-
beitsverhältnis war der Manteltarifvertrag für die Mitarbeiter
der co op-Unternehmen vom 13. Dezember 1989 (MTV-co op) anzuwen-
den. Darin ist u.a. bestimmt:

"§ 4

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Ar-
beitsverhältnis ist 4 Monate nach der Fälligkeit
ausgeschlossen. Ausgenommen sind Ansprüche aus
unerlaubten Handlungen. Ansprüche sind geltend
gemacht, wenn sie dem Grunde und - soweit be-
kannt - auch der Höhe nach schriftlich beim Mit-
arbeiter bzw. bei der zuständigen Stelle des Un-
ternehmens angemeldet sind.

...

§ 21

- (1) Die Mitarbeiter erhalten ein 13. Monatsge-
halt bzw. einen 13. Monatslohn nach Maßgabe
der Abs. 2 bis 6.

...



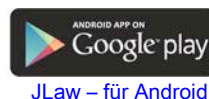
- (3) Die Leistung gelangt in zwei gleichen Raten zur Auszahlung, und zwar am 31. Mai (Urlaubsgeld) und am 30. November (Weihnachtsgeld).
- (4) Anspruch auf die Ende Mai fällige Leistung (Urlaubsgeld) haben Mitarbeiter, die am 1. Januar im Unternehmen tätig waren und am 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen und Anspruch auf Urlaub geltend machen können. Steht am 31. Mai noch nicht fest, ob Anspruch auf Urlaub geltend gemacht werden kann, so ist die Leistung erst bei Antritt des Urlaubs, im Falle der Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr spätestens am 31. Dezember, zu erbringen.
- Scheidet ein Mitarbeiter, der die Leistung erhalten hat, im Laufe des Kalenderjahres aus dem Unternehmen aus, so steht ihm für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit ein Zwölftel der Leistung zu. Darüber hinausgehende Leistungen sind von ihm zurückzuzahlen. Der Betrag ist mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.

In den Fällen der Sätze 1 und 3 bleibt der Anspruch bestehen, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen erfolgt, die das Unternehmen zu vertreten hat.

- (5) Anspruch auf die Ende November fällige Leistung (Weihnachtsgeld) haben Mitarbeiter, die am 1. Juli im Unternehmen tätig waren und sich am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Scheidet ein Mitarbeiter, der diese Leistung erhalten hat, bis zum 31. März (einschließlich) des folgenden Jahres aus dem Unternehmen aus, so hat er den Betrag zurückzuzahlen. Der Betrag ist mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.

..."

Vom 31. August 1990 bis zu seinem Ausscheiden am 29. Februar 1992 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Am 14. Januar 1992 ließ er durch seine Berufsorganisation folgendes Schreiben an die Beklagte richten:



"Weihnachtsgeld 1991

Sehr geehrte Damen u. Herren,

...

Gemäß § 21 Abs. 5 des für Ihren Betrieb gültigen Manteltarifvertrages steht unserem Mitglied Weihnachtsgeld in voller Höhe zu. Bislange wartet er jedoch vergeblich auf diese Zahlung. Wir setzen Ihnen daher eine Frist bis zum

22. Januar 1992.

Sollten Sie bis zu diesem Zeitpunkt Ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sein, sehen wir uns gezwungen, Leistungsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht einzureichen.

..."

Mit seiner am 15. Oktober 1992 erhobenen Klage hat der Kläger von der Beklagten ein volles 13. Monatsgehalt in unstreitiger Höhe verlangt. Er hat die Auffassung vertreten, der Urlaubsgeldanspruch nach § 21 MTV-co op sei nicht mit der Inanspruchnahme des Urlaubs verknüpft.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.440,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem daraus folgenden Nettobetrag seit dem 23. Januar 1992 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des Urlaubsgeldes stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsge-



richtliche Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf tarifliches Urlaubsgeld nach den Bestimmungen des MTV-co op.

1. Es kann dahinstehen, ob der Kläger einen Anspruch auf Urlaubsgeld für das Jahr 1991 erworben hat oder ob dieser mangels Urlaub in diesem Urlaubsjahr nicht entstanden ist. Denn der mögliche Anspruch des Klägers, der spätestens am 31. Dezember 1991 nach § 21 Abs. 4 Satz 2 MTV-co op fällig gewesen ist, mußte innerhalb von vier Monaten geltend gemacht werden, § 4 Satz 1 MTV-co op. Das hat der Kläger versäumt. Er hat mit Schreiben vom 14. Januar 1992 ausdrücklich nur das Weihnachtsgeld 1991 verlangt. Das folgt nicht nur aus der Überschrift des Anspruchsschreibens, sondern ergibt sich auch durch die ausdrückliche Erwähnung des § 21 Abs. 5 MTV-co op, der allein den Anspruch auf das Weihnachtsgeld regelt. Den das Urlaubsgeld betreffenden § 21 Abs. 4 MTV-co op hat der Kläger ebenso wenig wie das Wort Urlaubsgeld oder den Oberbegriff "13. Monatsgehalt" nach § 21 Abs. 1 MTV-co op erwähnt.

2. Deshalb kommt es auf den Streit der Parteien über die Auslegung des § 21 Abs. 4 MTV-co op nicht an.



3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Prof. Dr. Leinemann Düwell Dörner
H. Volpp Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)